

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- b) fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (ausgenommen die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vormals Österreichische Tabakregie, und deren Tochtergesellschaften);
- c) persönlich: für alle dem Rahmenkollektivvertrag der Angestellten der Industrie, in der für den Fachverband der Nahrungs - und Genussmittelindustrie geltenden Fassung, unterliegenden Angestellten

## II. Änderung des § 7 Abs. 1 RKV

Der § 7 Abs.1 des Rahmenkollektivvertrages der Angestellten der Industrie, in der für den Fachverband der Nahrungs - und Genussmittelindustrie geltenden Fassung, wird wie folgt ergänzt/abgeändert:

### § 7. Freizeit bei Dienstverhinderung

(1) Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Dienstnehmer eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes in folgendem Ausmaß zu gewähren:

- a) bei eigener Eheschließung oder Eintragung iS des EPG ..... 3 Tage
- b) bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushaltes oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes ..... 2 Tage
- c) bei Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise Lebensgefährtin iS des EPG..... 1 Tag
- d) bei Eheschließung oder Eintragung iS des EPG von Geschwistern oder Kindern ..... 1 Tag
- e) beim Tod des Ehegatten (-gattin) .....3 Tage
- f) beim Tod des Lebensgefährten (Lebensgefährtin) iS des EPG, wenn er (sie) mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte ..... 3 Tage
- g) beim Tod eines Elternteiles .....3 Tage

h) beim Tod eines Kindes, das mit dem Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte ..... 3 Tage

i) beim Tod der Kinder, die mit dem Angestellten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, von Geschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der Lebensgefährt/in iS des EPG und Großeltern ..... 1 Tag

Alle anderen Absätze des gegenständlichen Paragraphen bleiben unverändert.

### III. Geltungstermin

Die Änderungen gemäß Punkt II treten mit Wirkung vom **1. Mai 2012** in Kraft.

Wien, am 26.04.2012

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

KATZIAN

PROYER

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Mag. HIRNSCHRODT